



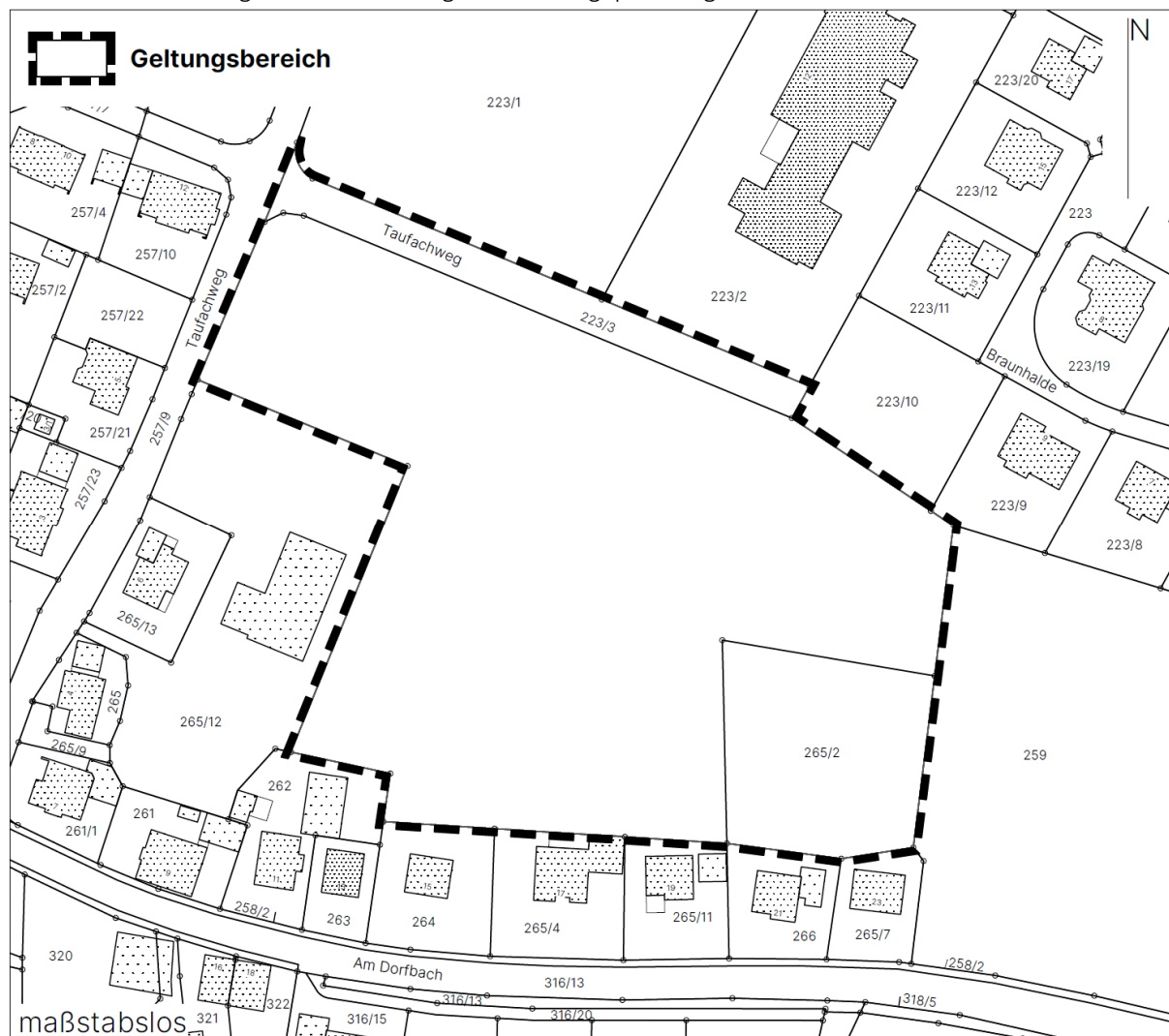
Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Taufacher Quartier“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB-

Der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2025 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Taufacher Quartier" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 12.03.2025 gebilligt und für die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 13a BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Taufacher Quartier" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im südöstlichen Siedlungsbereich des Ortsteiles Beuren und umfasst folgende Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 223/3, 265/2 und 265/3.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.





Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll im Ortsteil Beuren ein Wohnquartier geschaffen werden, durch das ausreichend Wohnraum für verschiedene Wohnbedürfnisse zur Verfügung gestellt werden soll. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.03.2025 wird in der Zeit

vom **16.05.2025** bis **16.06.2025** (je einschließlich)

im Internet auf der Internetseite www.isny.de/bebauungsplaene der Stadt Isny im Allgäu veröffentlicht. Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.03.2025 in der Zeit vom 16.05.2025 bis 16.06.2025 im Treppenhaus-Foyer der Stadtverwaltung Isny im Allgäu, Fachbereich III - Bauen, Immobilien und Wirtschaft -, Wassertorstraße 1 - 3, 2. Obergeschoss, während den Öffnungszeiten öffentlich aus. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauleitplanung@isny.de/ CC an natalie.begic@sieberconsult.eu), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (schriftlich, mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Isny im Allgäu, 09.05.2025

Rainer Magenreuter, Bürgermeister